OSNABRÜCK
DIE | FRIEDENSSTADT

Stadt Osnabrück

Der Oberbürgermeister

Osnabrück, 01.06.2021

61. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung

der Stadt Osnabrück zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück

Die Stadt Osnabrück erlässt gemäß § 1a Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Mai 2021 (https://www.niedersachsen.de/verkuendung) und § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD (Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst), folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück ab dem 03. Juni 2021 wegen einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35 nur noch die für diesen 7-Tage-Inzidenzwert vorgegebenen Schutzmaßnahmen gelten.

2. Die 58. Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück vom 29. Mai 2021 (Feststellung einer 7-Tage Inzidenz von unter 50) wird aufgehoben.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

4. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die sofortige Vollziehung wird vorsorglich angeordnet.

Begründung:

Nach § 1a Abs. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, hier die Stadt Osnabrück, durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme nicht mehr gilt. Die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nicht mehr.

Laut den veröffentlichten, hier nach § 1a Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung allein maßgeblichen, Zahlen des Robert Koch-Institutes (RKI, https://www.rki.de/inzidenzen) lag die 7-Tage-Inzidenz auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück am 27.05.2021 bei 31,5, am 28.05.2021 bei 32,1, am 29.05.2021 bei 32,1, am 31.05.2021 bei 26,0 und am 01.06.2021 bei 26,0.

Es gelten daher die Schutzmaßnahmen der Nds. Corona-Verordnung, die an eine Inzidenz von weniger als 35 anknüpfen. Die Schutzmaßnahmen, die bei einer Inzidenz von mehr als 35 aber nicht mehr als 50 Anwendung finden, gelten demnach nicht mehr.

Die am 29. Mai 2021 erlassene Allgemeinverfügung zur Feststellung einer 7-Tage Inzidenz von unter 50 war in diesem Zusammenhang aufzuheben.

Diese Allgemeinverfügung gilt in Anwendung von § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Vorsorglich ist ihre sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die Nds. Corona-Verordnung sieht nicht nur im Falle der Verschärfung der Infektionslage eine unverzügliche Reaktion der zuständigen Behörden hinsichtlich dann auszulösender Maßnahmen vor, sondern auch im Falle der Lockerung entsprechender Maßnahmen bei einer sich positiv entwickelnden Infektionslage (hier: bis 35 stehende 7-Tages-Inzidenz). Es soll damit gesichert werden, dass durch eine Klage ein Eintritt der gesetzlich ermöglichten Lockerungsschritte nicht verzögert wird. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Osnabrück, den 01.06.2021

Wolfgang Griesert
(Oberbürgermeister)